



HVBG

HVBG-Info 09/1997 vom 04.04.1997, S. 0866 - 0866, DOK 182.22/017-BGH

**Rechtsmittelfrist (§ 233 ZPO) - BGH-Beschluß vom 10.10.1996
- VII ZB 31/95**

Rechtsmittelfrist (§ 233 ZPO);

hier: Beschluß des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 10.10.1996

- VII ZB 31/95 -

1. Verwendet ein Rechtsanwalt einen von einer Fachfirma erstellten EDV-gestützten Fristenkalender, ist es nicht erforderlich, daß er als Vorlage für etwaige Störungen des EDV-gestützten Fristenkalenders zusätzlich einen schriftlichen Fristenkalender führt.
2. Ein Rechtsanwalt genügt den Anforderungen an eine hinreichende Büroorganisation für Störfälle des EDV-gestützten Fristenkalenders nur, wenn gewährleistet ist, daß die Servicefirma die Reparatur im Störfall unverzüglich durchführt oder den Versuch unternimmt, vor einer Reparatur dafür zu sorgen, daß die gespeicherten Fristen ausgegeben werden.